

An die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien,  
Frau Abgeordnete Christina Osei

15. Mai 2026

## Stellungnahme

### zum Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes NRW und des Kulturgesetzbuches

#### Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/18113

#### Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 21. Mai 2026

*Vorbemerkung:* Die Abschnitte zu den Derogationen im Archivgesetz NRW wurden unter maßgeblicher Beteiligung von Frau Dr. jur. Isabel Taylor, MAS, Referatsleiterin im Archiv der Universität Hamburg, erstellt.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auf die bereits seit dem Jahr 2018 verbindlich geltende DS-GVO reagiert und die dort vorgesehenen Möglichkeiten von Derogationen zugunsten von öffentlichen Archiven nutzt. Außerdem stellt es eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage für öffentliche Archive dar, dass die Einschränkungen bei der Übernahme und Verarbeitung rechtswidrig entstandener Daten nun entfallen.

Im Folgenden möchte ich zu einzelnen Details des Entwurfs Stellung nehmen:

Seite 1: Abschnitt A, erster Absatz am Ende

Der Gesetzentwurf gibt an, dass die DS-GVO die Möglichkeit vorsieht, „Regelungen für öffentliche Archive durch Gesetz *auszuschließen* (derogieren)“. Das ist terminologisch ungenau: Der Ausschluss einer Regelung ist eine *Abrogation*; die DS-GVO sieht hingegen die

Möglichkeit von Derogationen vor, das bedeutet: die Reichweite einer Norm (hier: im Hinblick auf Archivzwecke) kann aufgehoben werden.

Seite 2, dort Nr. 1, letzter Satz

Es kann ergänzt werden: Es gibt nach meinem Kenntnisstand weder in Sachsen noch in Hessen Probleme mit der Archivierung von Unterlagen, deren ursprüngliche Speicherung unzulässig war. Im Gegenteil: Um die Rechte derer zu schützen, die von der unzulässigen Speicherung betroffen waren, ist die Archivierung sogar von großem Vorteil.

Seite 2, Nr. 2

Die Ausführungen sind zutreffend. Zudem erzeugen die jetzigen Regelungen z.B. für Nachfahren von NS-Opfern einen Aufwand, der ihnen gegenüber nicht begründbar ist.

Seite 2, Nr. 3

Die Abschaffung dieser Fachaufsicht ist sinnvoll.

Seite 2, Abschnitt B

Auch diese Ausführungen sind zutreffend. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die Derogationen auch auf die Arbeit z.B. von Kommunalarchiven und anderen Archiven, für die das Archivgesetz gilt, positiv auswirken.

Seite 9, Nr. 5 b aa: Streichung der Wörter „und zu übergeben“ in § 4 Abs. 2:

Die bisherige Formulierung ist, wenn man es genau nimmt, nicht zutreffend, denn es sind zwar alle Unterlagen anzubieten, aber zu übergeben sind natürlich nur die archivwürdigen Unterlagen - diese Einschränkung fehlt in der bisherigen Fassung.

Das Problem könnte gelöst werden durch die Ergänzung: "Anzubieten und - falls die Archivwürdigkeit bejaht wurde - zu übergeben sind auch Unterlagen, die ..."

Der Gesetzesvorschlag geht den Weg, "zu übergeben" zu streichen. Auch mit Blick auf die Begründung dieser Änderung sehe ich zwar keine Absicht des Gesetzgebers, die Archive dadurch lahmzulegen, dass nunmehr nur noch (im engen) Sinne Anbieten erfolgen müssen, aber keine Übergaben. Es verhält sich wie im Restaurant oder im Supermarkt: Wenn ein Angebot besteht, beinhaltet das ganz selbstverständlich auch die Bereitschaft des Anbietenden, die Sachen an die Restaurantbesucher oder Supermarktkäuferinnen zu übergeben.

Dennoch **plädiere ich für die *Beibehaltung der Übergabe im Gesetzeswortlaut*** mit der oben erwähnten Konkretisierung, denn

1. könnte die Änderung das Problem erzeugen, dass nach einem Blick in den Wortlaut des neuen und alten Gesetzes nun kurzerhand die Übergabe verweigert wird ("sie ist doch gestrichen!"). Frau Dr. Taylor hat derartige Erfahrungen beim Umgang mit Behörden bereits gemacht.

2. wenn Datenschützer und Datenschützerinnen kleinteilig argumentieren, bringen sie vor, dass *jeder Arbeitsschritt* im Archiv einen Eingriff grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, also sowohl die Übergabe als auch die Anbietung. Deshalb ist es gerade bei den Daten gemäß Art. 9 DS-GVO, um die es hier geht, wichtig klarzustellen, dass das Archivgesetz sowohl für die Anbietung *als auch für die Übergabe* eine Ermächtigung enthält.

Seite 11, Nr. 6 – ergänzender Vorschlag zu § 5
--

Der neue § 4 Abs. 2 Nr. 3 regelt im Hinblick auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 DS-GVO, dass die Anbietung und Übernahme erlaubt ist. Diese Regelung ist nötig und begrüßenswert, das Archivgesetz sollte aber auch für die weitere Verarbeitung *nach der Übernahme* Regelungen vorsehen. Zudem ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. j. DS-GVO auch ein Hinweis darauf nötig, dass das Landesrecht NRW „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ vorsieht.

Im Bundesarchivgesetz wird insoweit in § 5 Abs. 5 auf § 28 Abs. 1 BDSG verwiesen. In Anlehnung an diese Regelungsstruktur, die sich bewährt hat, **wird vorgeschlagen**, in § 5 ArchivG NRW zwischen den jetzigen Absätzen 2 und 3 **folgenden Absatz einzufügen**:

„<sup>1</sup>Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke zulässig. <sup>2</sup>Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 15 LDSG NRW vor.“

S. 12, § 5 Abs. 3 ArchivG neue Fassung

Im nunmehrigen § 5 Abs. 3 wird eine Derogation vorgenommen, aber nicht der Artikel aus der DS-GVO erwähnt, von dem derogiert wird. Die Nennung des Artikels ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, aber an anderen Stellen im ArchivG NRW wird so vorgegangen. Daher sollte auch hier der derogierte Artikel, also Art. 16 DS-GVO, genannt werden.

Daher wird **folgende Formulierung** als vorletzter Satz im nunmehrigen § 5 Abs. 3 **vorgeschlagen**:

„Weitergehende Rechte gemäß Art. 16 DS-GVO bestehen nicht.“

Im letzten Satz des nunmehrigen § 5 Abs. 3 wird die Mitteilungspflicht des Landesarchivs nach Art. 19 DS-GVO derogiert. Dieser Satz steht am Ende eines Absatzes, der sich nur mit Berichtigungen / Gegendarstellungen beschäftigt. Daher ist die Lesart naheliegend, dass sich diese Derogation nur auf Berichtigungen / Gegendarstellungen bezieht. Es ist aber sinnvoll, von der Derogationsmöglichkeit in Art. 89 Abs. 3 DS-GVO im Hinblick auf den gesamten Art. 19 DS-GVO Gebrauch zu machen. Daher wird **vorgeschlagen**,

- entweder den letzten Satz des nunmehrigen § 5 Abs. 3 **in einem eigenen Absatz unterzubringen**
- oder wie folgt **zu ergänzen**:

„Eine Mitteilungspflicht des Landesarchivs nach Art. 19 DS-GVO besteht weder im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten noch bei der Einschränkung der Verarbeitung.“

S. 16 – Neufassung von § 7 Abs. 7

Die Neufassung von § 7 Abs. 7 sieht in Nr. 2 vor, dass die empfangende Stelle die erhaltenen Unterlagen „nur für eigene, benannte Zwecke“ nutzen darf. Soweit es um Unterlagen aus der NS-Zeit, ist es fraglich, ob die Information von Nachfahren von NS-Opfern ein derartiger „eigener, benannter Zweck“ der empfangenden Stelle ist. Wenn das zu verneinen ist, kann die etwas kuriose Situation entstehen, dass zwar evident keine Schutzfristen mehr bei den Unterlagen bestehen, die für die Nachfahren von NS-Opfern relevant sind, die Unterlagen aber von der begünstigten Stelle wegen der Formulierung in Nr. 2 dennoch nicht den Nachfahren zur Verfügung gestellt werden dürfen, sondern sich die Nachfahren an das Landesarchiv wenden müssen. Aufgrund des Zeitablaufs – inzwischen sind über 81 Jahre seit dem Ende des 2. Weltkriegs vergangen – werden derartige Fallgestaltungen weiter zunehmen. Daher wird folgende **Ergänzung von Nr. 2 vorgeschlagen**:

„Die empfangende Stelle darf den Nachfahren von NS-Opfern Unterlagen zu ihren Angehörigen aushändigen, wenn die Schutzfristen evident abgelaufen sind.“

S. 26, Buchstabe d

Die Argumentation, dass die Artikel der DS-GVO, von denen derogiert wird, nicht erwähnt werden müssen, ist vertretbar. Allerdings geht das ArchivG NRW insoweit unsystematisch vor, als bei manchen Derogationen der Artikel aus der DS-GVO im ArchivG NRW erwähnt wird und manchmal nicht. Das kann in der Praxis dann zu Irritationen führen, wenn jemand die Behauptung aufstellt, dass keine Derogation von Art. 18 DS-GVO vorliegt, weil dieser Artikel nicht im ArchivG NRW erwähnt ist. Daher wird **vorgeschlagen**, am Ende von § 5 ArchivG NRW als Absatz **einzufügen**:

„Das in Artikel 18 DS-GVO vorgesehene Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nicht.“

S. 26, Buchstabe d, letzter Absatz

Hier liegt im letzten Satz ein **Tipfehler** vor: Statt Art. 16 DS-GVO ist richtig „Art. 18 DS-GVO“.

S. 31, erster Absatz

Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass Art. 17 DS-GVO ein sog. „Recht auf Erinnern“ enthält. Es gibt aber **im juristischen Sinne kein Recht auf Erinnern**, da Behörden keine Rechte haben. Es gibt in Art. 17 DS-GVO nur ein Recht *von Einzelpersonen* und eine Ausnahme für Archivzwecke zu dem Recht auf Löschung. Eine Gesetzesbegründung sollte nicht dazu dienen, einem nicht vorhandenen juristischen Recht eine Scheinlegitimation zu geben.

S. 32 f. zu § 5 Abs. 3:

Die Gesetzesbegründung legt dar, dass Original-Papierakten gemäß Art. 2 DS-GVO nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO fallen. **Das ist unzutreffend**, wie sich z.B. aus dem Erwägungsgrund 15 Satz 3 ergibt:

„Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, *die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind*, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“

Im Umkehrschluss gilt, dass geordnete Papierakten in den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen.

Zudem ist die Erwähnung von § 17 Abs. 5 LDSG NRW nicht zielführend, weil diese Norm nur Daten aus Forschungskontexten betrifft; diese Derogation beruht auf Art. 89 Abs. 2 DS-GVO und hat keinen Archivbezug.

Folglich muss die Derogation zu Art. 21 DS-GVO (Widerspruchsrecht) im Hinblick auf Archive implementiert werden. Daher wird **folgende Ergänzung** zu § 5 Abs. 5 ArchivG NRW **vorgeschlagen**:

„Das Recht aus Art. 21 DS-GVO (Widerspruchsrecht) besteht nicht.“

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.